

NACHBARRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Rhume Süd

Az.: 611 - 2717 - 13046/2025

1. **Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund Gesetz, Verordnung, Satzung oder dergleichen, insbesondere der Verordnung zum Naturschutzgebiet Rhumeaue/Ellerniederung/Schmalau/Thiershäuser Teiche und des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes** vom 31.03.1967 (Nieders. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nieders. GVBl. S. 206), **des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) **in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S.104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 444) **und des Niedersächsischen Wassergesetzes** vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) **sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der freien und uneingeschränkten Benutzung ihrer Abfindung nur an nachstehende Vorschriften gebunden.**
2. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen treten gleichzeitig mit der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes in Kraft.

A. Einfriedung

3. Alle Grundstücke sind einzufrieden, soweit sie beweidet werden. Die Einfriedung zwischen den beweideten Grundstücken ist auf der Grenzlinie von den Eigentümern je zur Hälfte herzustellen und zu unterhalten.

Die Einfriedungen zwischen beweideten und unbeweideten Grundstücken müssen von den Eigentümern der beweideten Grundstücke 0,60 m von der Grenze entfernt, auf ihrer Fläche, auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten werden (Schwengelrecht).

4. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes Weidefläche in nicht beweidete Fläche umgewandelt wird, gilt folgende Regelung:
Der Besitzer der künftig nicht mehr beweideten Fläche hat das Recht, die Einfriedung auf eigene Kosten 0,60 m von der Grenze entfernt in das Nachbarweidegrundstück zu versetzen. Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt in diesem Falle dem Eigentümer bzw. Besitzer des beweideten Grundstückes.
5. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nicht beweidete Fläche in Weidefläche umgewandelt wird, gilt folgendes:
Der Eigentümer bzw. Besitzer der bisher nicht beweideten Fläche ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Einfriedung auf eigene Kosten aus dem Nachbarweidegrundstück auf die Grenzlinie zu versetzen. Ist die Einfriedung bis zum Weideauftrieb nicht versetzt worden, hat der Eigentümer bzw. Besitzer des Nachbarweidegrundstückes das Recht, die Einfriedung auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers der bisher nicht beweideten Fläche versetzen zu lassen.

Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt dann beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte.

6. Die Einfriedungen an Straßen, Wegen und Gewässern regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Empfänger des anliegenden Grundstückes hat die Einfriedung auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

7. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen der Grenznachbarn dürfen ohne Zustimmung der Anlieger elektrisch geladene Einfriedungen (Elektrozäune) im freien Felde (Acker gegen Weide) nur 0,60 m von der Grenze entfernt errichtet werden. An Wegen ohne Seitengräben dürfen solche Einfriedungen nur mit 0,60 m Entfernung von der Grenze angelegt werden, während bei Gewässern, Grenzgräben und Seitengräben ein Mindestabstand von 0,60 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden muss.

B. Viehtränken

8. Viehtränken dürfen das vorhandene Gewässerprofil nicht einschränken. Die für das Gewässer ausgewiesene Fläche darf nicht vom Vieh betreten werden. Der Viehhalter ist zum Ersatz des bei Verstoß gegen diese Bestimmung entstehenden Schadens verpflichtet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnungen des Landkreises Göttingen, bleiben unberührt.

C. Mieten, Dungstellen

9. Mieten und Dungstellen dürfen nur so angelegt werden, dass an den gemeinschaftlichen Anlagen keine Schäden entstehen können, insbesondere dürfen sie nicht über Drainage-Systemen angelegt werden und müssen den wasserrechtlichen Bestimmungen, z.B. den Verordnungen des Landkreises Göttingen, entsprechen.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig,
Geschäftsstelle Göttingen,
Göttingen, den 14.11.2025

Borchert
(Sachbearbeiter)